Gemeinde Hausen

Sitzungsbericht über die 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 14. Oktober 2026

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Ort: Pfarrheim Herrnwahlthann

Schriftführer/in: Jeannine Dressel

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
5.	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.09.2026
6.	BayKiBiG Reform - Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühren ab 01. Januar 2027
6.1	Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Leonhard ab 01.01.02027
7.	Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
8.	Bericht der auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelten Bauanträge
9.	Behandlung von Bauanträgen
9.1	Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und Garage auf der Fl.Nr. 614/185, Gmkg. Herrnwahlthann
9.2	Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Spänebunkers mit Filteranlage auf der Fl.Nr. 12, Gmkg. Hausen
9.3	Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau eines Speichers zu einer Einliegerwohnung, mit separatem Zugang über eine Spindeltreppe, sowie Neubau einer Fertiggarage auf der Fl.Nr. 839/9, Gmkg. Hausen
9.4	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 75/2 und 75/3, Gmkg. Großmuß
10.	Antrag auf Bauleitplanung gem. § 12 Abs. 2 BauGB: Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - PV "Funkenschachen" östlich von Herrnwahlthann, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Fl.Nr. 845, Gmkg. Herrnwahlthann
10.1	1. Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

10.2 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan - PV "Funkenschachen" östlich von Herrnwahlthann gem. § 2 Abs. 1 BauGB

10.3 Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

11. Kläranlagen Hausen und Herrnwahlthann - Studie "Zukunft der Kläranlagen" Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen

12. Antrag der parteilosen Bürger auf Einbau einer Slackline am Kinderspielplatz in Hausen

13. Antrag HGH - Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Erträgen von PV-Freiflächenanlagen

14. Anfragen und Bekanntmachungen

TOP	Öffentliche Sitzung

Der 1. Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

5.	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.09.2026

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.09.2026 wird ohne Einwendungen vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 : Nein 0

6.	BayKiBiG Reform - Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühren ab 01. Januar 2027

Sachverhalt:

Die vom Bayerischen Landtag beschlossene Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) schafft ab dem 1. Januar 2027 für die Finanzierung der Kindertagesstätten grundlegend neue Rahmenbedingungen, die nicht nur Auswirkungen für die Kommunen, sondern auch für die Eltern haben.

Das betrifft insbesondere die Kindergartengebühren. Hier wird der bisherige staatliche 100-Euro-Beitragszuschuss, der direkt die Elternbeiträge gemindert hat, in dieser Form abgeschafft.

Sofern die Gebührengestaltung der Kindertagesstätten unverändert bleiben würde, würde das für die Eltern im Kindergartenbereich ab Januar 2027 eine direkte Erhöhung der Beitragszahlung um 100 Euro pro Monat und damit eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Familien bedeuten.

Der Gemeinderat hat sich in einer nichtöffentlichen Sitzung bzgl. der Gebühren vorberaten und schlägt wie folgt vor:

Kindergarten

Senkung der Gebühren um 40 € (ab 01.01.2027)

Spielgeld in Höhe von 7,50 € entfällt (ab 01.01.2027)

Dynamische Anpassung der Gebühren um jährlich 5% zum 01.09. (erstmals zum 01.09.2028)

Für die Eltern werden dadurch die Gebühren ab 01.01.2027 nicht um 100,00 € sondern nur um 52,50 € steigen.

Kinderkrippen

Erhöhung der Gebühren um 20 € (ab 01.01.2027) da die Krippengebühren seit 2024 nicht mehr erhöht wurden

Spielgeld in Höhe von 7,50 € entfällt (ab 01.01.2027)

Dynamische Anpassung der Gebühren um jährlich 5% zum 01.09. (erstmals zum 01.09.2028)

Für die Eltern werden dadurch die Gebühren ab 01.01.2027 um 10 € steigen.

6.1	**Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Leonhard ab 01.01.02027**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in der nichtöffentlichen Sitzung bzgl. der Gebühren vorberaten und schlägt folgende Gebührengestaltung der Elternbeiträge ab 1. Januar 2027 vor:

Kindergarten

Senkung der Gebühren um 40 € (ab 01.01.2027)

Spielgeld in Höhe von 7,50 € entfällt (ab 01.01.2027)

Dynamische Anpassung der Gebühren um jährlich 5% zum 01.09. (erstmals zum 01.09.2028)

Für die Eltern werden dadurch die Gebühren ab 01.01.2027 nicht um 100,00 € sondern nur um 52,50 € steigen.

Buchungszeit	Beiträge aktuell inkl. Spielgeld	Eigenanteil Eltern aktuell bis 31.12.2026 inkl. Spielgeld	Eigenanteil Eltern künftig ab 1.1.2027
3- 4 Stunden	127,50 €	27,50 €	80,00 €
4 - 5 Stunden	142,50 €	42,50 €	95,00 €
5 - 6 Stunden	157,50 €	57,50 €	110,00 €
6 - 7 Stunden	172,50 €	72,50 €	125,00 €
7 - 8 Stunden	187,50 €	87,50 €	140,00 €
8 – 9 Stunden	202,50 €	102,50 €	155,00 €
Mehr als 9 Stunden	217,50 €	117,50 €	170,00 €

Kinderkrippe

Erhöhung der Gebühren um 20 € (ab 01.01.2027)

Spielgeld in Höhe von 7,50 € entfällt (ab 01.01.2027)

Dynamische Anpassung der Gebühren um jährlich 5% zum 01.09. (erstmals zum 01.09.2028)

Buchungszeit	Beiträge aktuell inkl. Spielgeld	Eigenanteil Eltern künftig ab 1.1.2027
3 – 4 Stunden	183,50 €	196,00 €
4 – 5 Stunden	211,50 €	224,00 €
5 – 6 Stunden	239,50 €	252,00 €
6 – 7 Stunden	267,50 €	280,00 €
7 – 8 Stunden	295,50 €	308,00 €
8 – 9 Stunden	323,50 €	336,00 €
Mehr als 9 Stunden	351,50 €	364,00 €

Geschwisterermäßigung:

Um Familien mit mehreren Kindern, die Betreuungseinrichtungen besuchen, zu entlasten, wird die bisherige Geschwisterermäßigung von 25 % beibehalten. Ermäßigt wird das jeweils jüngste Kind einer Familie.

Beschluss:

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hausen die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Leonhard.

Die Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt und tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Mai 2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 1

7.	**Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse**

Sachverhalt:

- Der Auftrag für das Los 4 (Atemschutz) für das HLF 10 der FFW Hausen wurde an die Firma Stirner GmbH (Perach) zum Angebotspreis von 8.449,33 € brutto vergeben.
- Der Umweltbeauftragter hat in der letzten Sitzung bzgl. der Nutzung der vorhandenen Baumsäcke angefragt. Hierzu teilt Bürgermeister Pernpeintner mit, dass sich Interessierte gerne melden können um die Säcke zu testen.
- Weiter informiert er darüber, dass die in der letzten Sitzung beschlossene Widmung des Weges Thanner Straße erfolgt ist.

8.	**Bericht der auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelten Bauanträge**

Sachverhalt:

Genehmigungsfreisteller

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 41, Gmkg. Herrnwahlthann

9.	**Behandlung von Bauanträgen**
9.1	**Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und Garage auf der Fl.Nr. 614/185, Gmkg. Herrnwahlthann**

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte auf seinem Grundstück in Herrnwahlthann ein Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten und Garage errichten. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „MI Herrnwahlthann Süd“. Das Bauvorhaben benötigt Befreiungen vom Bebauungsplan.

Das Wohnhaus ist mit 3 Wohneinheiten geplant, zulässig sind max. 2 Wohneinheiten. Im Wohnhaus sollen 2 Wohneinheiten entstehen und eine zusätzliche Wohneinheit über der Garage. Das Haus ist mit einer Wandhöhe von 5,10 m ab Fertigfußboden, einem Satteldach mit der

Dachneigung von 30° geplant. Festgesetzt ist eine Wandhöhe von 4,80 m ab Fertigfußboden und eine Dachneigung von 35°- 45°. Damit über der Garage die Wohneinheit eine sinnvolle Raumhöhe hat und zum Wohnhaus passt, ist die Wandhöhe der Garage mit 5,10 m angedacht.

Zudem möchte der Antragsteller erfragen, ob die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um ca. 2,00 m an der südöstlichen Ecke befreit wird.

Beschluss:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „MI Herrnwahlthann Süd“. Die Erschließung ist gesichert. Die Gemeinde Hausen erteilt ihr Einvernehmen zur Errichtung eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten und Garage und stimmt den notwendigen Befreiungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 1

9.2	**Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Spänebunkers mit Filteranlage auf der Fl.Nr. 12, Gmkg. Hausen**

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatsitzung am 09.09.2026 wurde die Veräußerung einer Teilfläche der Fl.Nr. 836, Gmkg. Hausen für die Errichtung eines Spänebunkers mit Brikettiermaschine zugestimmt. Die Veräußerung wird nach dem tatsächlichen Bedarf gewertet.

Der Antragsteller möchte nun die Errichtung eines Spänebunkers mit Filteranlage errichten. Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet deklariert.

Beschluss:

Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet gekennzeichnet. Die Gemeinde Hausen stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Spänebunkers mit Filteranlage zu und erteilt ihr Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 : Nein 0

9.3	**Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau eines Speichers zu einer Einliegerwohnung, mit separatem Zugang über eine Spindeltreppe, sowie Neubau einer Fertiggarage auf der Fl.Nr. 839/9, Gmkg. Hausen**

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte auf Ihrem Grundstück den Speicher im Dachgeschoss zu einer Einliegerwohnung ausbauen. Diese soll mit einem separaten Zugang über eine Spindeltreppe im Westen des bestehenden Einfamilienhauses entstehen. Zudem soll eine Fertiggarage auf dem Grundstück aufgestellt werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Altbach“. Mit der geplanten Fertiggarage im Süden des Grundstückes wird die Baugrenze überschritten. Die bestehende Garage ist außerhalb der Baugrenze und die geplante soll im Süden die gleiche Flucht haben. Im Bebauungsplan sind im Süden des Grundstückes ebenfalls die Garagen vorgesehen. Allerdings wurde die Bebauung 1994 anders geplant, als sie letztlich tatsächlich ausgeführt wurde. Im September 2024 wurde ein ähnlicher Antrag gestellt, mit einem Stellplatz entlang der Straße statt einer Fertiggarage. Der Antrag wurde von der Gemeinde abgelehnt und vom Antragsteller zurückgenommen.

Der Antrag wurde in der letzten Sitzung mit dem oben formulierten Sachverhalt diskutiert und mit einer Abstimmung von 2:11 abgelehnt. Nach Übermittlung der Stellungnahme an das Landratsamt, kam die Frage auf, aus welchem Grund der Antrag von der Gemeinde abgelehnt wurde. Nach Aussage des Landratsamtes ist der Ausbau des Speichers ein Genehmigungsfreisteller, lediglich die Garage nötigt eine Befreiung. Somit ist nochmals zu diskutieren, ob die notwendige Befreiung erteilt wird.

Beschluss:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Altbach“. Der Befreiung für die Baugrenzenüberschreitung durch die Fertiggarage wird zugestimmt. Die Gemeinde Hausen erteilt ihr Einvernehmen zum Ausbau eines Speichers zu einer Einliegerwohnung mit separatem Zugang.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 : Nein 10

9.4	**Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 75/2 und 75/3, Gmkg. Großmuß**

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten auf den Grundstücken ein Wohnhaus errichten. Das Bestandsgebäude, ein alter Stadelanbau, wird im Vorfeld abgebrochen. Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und fügt sich in die näherer Umgebungsbebauung ein. Es ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet deklariert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Das Grundstück ist bereits erschlossen.

Beschluss:

Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet deklariert. Das Grundstück ist bereits erschlossen. Die Gemeinde Hausen erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 : Nein 0

10.	**Antrag auf Bauleitplanung gem. § 12 Abs. 2 BauGB: Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - PV "Funkenschachen" östlich von Herrnwahlthann, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Fl.Nr. 845, Gmkg. Herrnwahlthann**

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung am 09.09.2026 wurde das Vorhaben im nichtöffentlichen Teil bereits vorgestellt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich – Herrnwahlthann – Ost auf der Flur Nr. 845, Gmkg. Herrnwahlthann.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9 ha und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Herrnwahlthann:

Flurstücke (vollständig): 845

Planungsrechtliche Ausgangslage & Erforderlichkeit:

Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde für diesen Bereich Landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

- Zur planungsrechtlichen Absicherung und Schaffung von Baurecht für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich eines integrierten Grünordnungsplanes sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.
- Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 11.09.2026 förmlich die Einleitung des Verfahrens beantragt und sich verpflichtet, die gesamten anfallenden Planungs-, Gutachten- und Verfahrenskosten zu übernehmen.

10.1	**1. Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen gibt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes *PV „Funkenschachen“ östlich von Herrnwahlthann* auf der Flur Nr. 845, Gmkg. Herrnwahlthann gemäß § 12 Abs. 2 BauGB statt.

Die Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei der Gemeinde. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren anfallenden Planungs-, Gutachten- und Verfahrenskosten (einschließlich Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und externe Verfahrensbegleitung) werden in voller Höhe vom Vorhabenträger getragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag gem. § 11 bzw. § 12 BauGB zur Kostenübernahme und Regelung der Durchführungsverpflichtung ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 2

10.2	**Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan - PV "Funkenschachen" östlich von Herrnwahlthann gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan *PV „Funkenschachen“ östlich von Herrnwahlthann.*

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 845, Gmkg. Herrnwahlthann mit einem Flächenumfang von ca. 9 ha. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 2

10.3	**Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - *PV „Funkenschachen“ östlich von Herrnwahlthann* auf der Fl.Nr. 845, Gmkg. Herrnwahlthann.

Die Darstellung wird von Landwirtschaftlicher Nutzfläche in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 2

11.	**Kläranlagen Hausen und Herrnwahlthann - Studie "Zukunft der Kläranlagen" Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen**

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurde mit der Notwendigkeit der neuen Wasserrechtsbescheide der beiden Kläranlagen eine Studie der Zukunft der Kläranlagen durch das Ingenieurbüro Ferstl durchgeführt. Dabei wurde die Ertüchtigung der Kläranlagen und deren Auflassung mit Folge der Entsorgung der Fäkalien zur Kläranlage nach Kelheim geprüft. Der Gemeinderat entschied sich damals für die Instandsetzung der beiden Kläranlagen, was in den letzten zehn Jahren Zug um Zug erfolgte.

Nun steht erneut ein Zeitpunkt an, an dem weitere Investitionen erforderlich werden. Zugleich ist auch die Kläranlage in Herrnwahlthann nun an seinen Grenzen der Kapazität angelangt. Um zukunftsfähig zu sein, ist es notwendig zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Neuaufstellung es gibt. Diesbezüglich fand am 1. Oktober 2026 mit dem Bürgermeister, Klärwärter, Bauamtsleiter, sowie dem Ingenieurbüro ein Besprechungstermin statt.

Es wäre sinnvoll, die Studie von 2016 neu zu überarbeiten um festzustellen, welche Möglichkeiten es für eine Neuaufstellung hierzu gibt.

Der Gemeinde hat ein Honorarangebot für diese Planungen angefordert. Die Kosten der Studie werden nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet. Diese belaufen sich auf max. 15.000 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen beauftragt das Ingenieurbüro Ferstl mit der Durchführung einer Studie für die gemeindliche Abwasserentsorgung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 : Nein 0

12.	**Antrag der parteilosen Bürger auf Einbau einer Slackline am Kinderspielplatz in Hausen**

Sachverhalt:

Die parteilosen Bürger beantragen den Einbau einer Slackline am Kinderspielplatz in Hausen und begründen dies wie folgt:

Das Training auf einer Slackline verbessert vor allem das Gleichgewicht, die Koordination und die Tiefenmuskulatur im gesamten Körper.

Als perfekter Ort würde sich der Platz zwischen den beiden großen Bäumen ideal anbieten.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen beauftragt den Ersten Bürgermeister, gemeinsam mit dem Antragsteller und der Jugendbeauftragten vor Ort einen geeigneten alternativen Standort für die Slackline zu prüfen. Die Gesamtkosten für die Umsetzung dürfen 500 € nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 1

13.	**Antrag HGH - Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Erträgen von PV-Freiflächenanlagen**

Sachverhalt:

Die Fraktion HGH beantragt:

1. Die Gemeinde Hausen nimmt zeitnah mit den Betreibern von Freiflächen PV-Anlagen auf Gemeindegrund (Bestandsanlagen) Kontakt auf mit dem Ziel, einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung (0,2 Cent/kWh)) der Gemeinde Hausen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 abzuschließen.
2. Die Gemeinde Hausen schließt zukünftig bei allen neuen Freiflächen PV-Anlagen auf Gemeindegrund, die unter die bayerische Beteiligungsregelung für neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 01.01.2026 fallen, mit den Betreibern einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung (z.B. 0,2 Cent/kWh).

Begründung:

2023 wurde im Erneuerbaren-Energien-Gesetz im § 6 EEG die Möglichkeit geschaffen, Kommunen an Solarparks finanziell zu beteiligen (0,2 Cent/kWh). Für eingespeisten Strom, der nach den EEG vergütet wird, kann sich der Anlagenbetreiber dieses Geld vom Netzbetreiber erstatten lassen. Für diese Strommengen entsteht ihm somit kein finanzieller Nachteil. Das Potenzial für die Gemeinde liegt bei Mehreinnahmen von 25.000 € pro Jahr (mehr als 13,5 MW installierter Leistung auf Gemeindegebiet). Nach unserem Wissensstand wird das Thema seit dem Frühjahr in der Verwaltung geprüft. Es hat aber bisher keine Kontaktaufnahme mit den Anlagenbetreibern gegeben. Entsprechende Musterverträge zur finanziellen Beteiligung liegen der Gemeinde vor.

Zusätzlich haben die Gemeinden in Bayern seit dem 01.01.2026 auch einen Rechtsanspruch auf diese finanzielle Beteiligung bei Neuanlagen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.: Seit dem 1. Januar 2023 dürfen Anlagenbetreiber den Kommunen die freiwillige Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten. Im Gemeindegebiet gibt es zwei Freiflächen-PV-Anlagen, welche ab dem Jahr 2023 in Betrieb gegangen sind. Für die drei weiteren bestehende Freiflächenanlage, welche vor dem Jahr 2023 in Betrieb gegangen sind, hat es noch keine gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung der Kommunen gegeben.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Mit der Möglichkeit der Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen soll die die Akzeptanz gestärkt, regionale Wertschöpfung erhöht und letztendlich die Chance auf die Realisierung von Vorhaben erhöht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber bestehender Anlagen auch auf Nachfrage wohl keine

Notwendigkeit sehen, der Gemeinde Hausen ein Angebot zur finanziellen Beteiligung an der Freiflächenanlage zu machen.

Für das neue Vorhaben *PV „Funkenschachen“ östlich von Herrnwahlthann,* liegt bereits ein Antrag des Betreibers vor. Die Verhandlungen dafür sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.: Der Antrag sollte abgelehnt werden, da sich die Gemeinde Hausen mit diesem Beschluss einschränkt und damit die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung bis zu 0,3 Cent/kWh) ausschließt.

Bürgermeister Pernpeintner nimmt zum Antrag der Fraktion HGH wie folgt Stellung:

Er führt aus, dass im Vorfeld bereits längere Gespräche stattgefunden hätten, in denen er versucht habe, die aus seiner Sicht fehlende Notwendigkeit des Antrags darzulegen.

Zu Punkt 1 des Antrags teilt er mit, dass die Verwaltung bereits damit befasst sei, Gespräche vorzubereiten und auf die Betreiber einzuwirken, um eine Beteiligung der Gemeinde zu erreichen. Dies gelte unter der Voraussetzung, dass die Betreiber überhaupt EEG-Anlagen betrieben. Die Erfolgsaussichten seien allerdings als gering einzuschätzen. Da diese Bemühungen bereits bekannt gewesen seien, halte er den Antrag insoweit für obsolet. Es stelle sich die Frage, weshalb etwas beantragt wird, von dem bekannt sei, dass es bereits bearbeitet wird. Die Forderung nach konkreten Terminen oder einer abgeschwächten Fassung mit der Maßgabe einer zeitnahen Umsetzung bewertet er als populistisch und opportunistisch.

Zu Punkt 2 des Antrags erklärt er, dass dies selbstverständlich umgesetzt wird, da dies im Interesse und zum Wohle der Gemeinde dient. Auch insoweit sei der Antrag daher obsolet. Voraussetzung sei jedoch, dass der Gemeinde die entsprechende Möglichkeit zunächst angeboten werde. Die Gemeinde könne diesbezüglich nicht selbst aktiv werden.

Abschließend stellt Bürgermeister Pernpeintner den Geschäftsordnungsantrag, den Antrag der Fraktion HGH nicht zu behandeln.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion HGH wird auf Antrag des Ersten Bürgermeisters gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Hausen nicht behandelt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 : Nein 5

14.	Anfragen und Bekanntmachungen

Sachverhalt:

- Der Wertstoffhof in Herrnwahlthann feiert sein 40-jähriges Bestehen. Am Samstag, den 17.10.2026 finde in diesem Zuge ein **Tag der offenen Tür im Wertstoffhof** statt. Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen.
- Die **nächste Gemeinderatssitzung** findet am 11.11.2026 statt.
- Weiter finden die **Bürgerversammlungen** wie folgt statt:

  - Dienstag 17.11.2026 um 19:30 Uhr – Gasthaus Stanglbräu, Herrnwahlthann

  - Mittwoch 18.11.2026 um 19:30 Uhr – Gasthaus Prüglmeier, Hausen

  - Dienstag 24.11.2026 um 19:30 Uhr – Gasthaus Besenhard, Großmuß

- Das Thema **E-Ladesäule** wurde bereits im Jahr 2025 behandelt und dem Gemeinderat vorgestellt. Der damals vorgesehene Standort erwies sich als nicht umsetzbar. Inzwischen konnte eine alternative Fläche gefunden und die Abstimmung mit den Nachbarn bereits durchgeführt werden.

  Die aktuelle Planung sieht zwei ausgewiesene Parkplätze mit einer mittig angeordneten Ladesäule vor. Mit der ADE wird ein Vertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren geschlossen.

  Im Zuge der Standortklärung konnte auch die Anfrage bezüglich eines Pizzawagens geprüft werden. Die hierfür erforderliche Anschlussmöglichkeit ist jedoch mit sehr hohen Kosten verbunden, sodass eine Umsetzung nicht realisierbar ist.

Anfragen der Gemeinderäte:

Nach allgemeiner Diskussion zu verschiedenen Themen weist GR Andreas Besenhard darauf hin, dass man froh über die Löschweiher in den Dörfern sei. Gleichzeitig regt er an, zu prüfen, ob im Bereich der Feuerwehrzufahrten ein Parkverbot angeordnet werden könne, da diese insbesondere in den Sommermonaten häufig zugeparkt seien.

Der Erste Bürgermeister teilt hierzu mit, dass er die Thematik in der Kommandantenversammlung ansprechen wird.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:00 Uhr